

99058007060017, 99058007060017

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/135851142/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060017, 99058007060017
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Handwerksrolle, Ausländisches Hochschulstudium, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, EU, Handwerksbetrieb, EWR, Ausländischer

Modul	Sachverhalt
	Hochschulabschluss, Ausland, Handwerksregister, Eintragung als Handwerker, Ingenieur, Handwerkerverzeichnis, Bachelor, Master, Betriebsleiter, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerkskammer, Selbstständige Handwerker Zulassung, Anerkennung ausländischer Hochschulabschluss, Handwerker, Akademische Berufsqualifikation, Handwerk, zulassungspflichtiges Handwerk, Schweiz, Handwerkerregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html
Teaser	Sie haben einen in der EU, dem EWR oder der Schweiz abgeschlossenen Hochschulabschluss und der Studienschwerpunkt lag in einem zulassungspflichtigen Handwerk? Dann können Sie sich damit in Deutschland niederlassen und müssen sich zuvor in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Sie können in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben, wenn Sie

Modul

Sachverhalt

in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz einen Hochschulabschluss erworben haben und der Studienschwerpunkt in dem Handwerk lag, das sie ausüben wollen.

Vor der Niederlassung müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie oder die Betriebsleitung eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk oder eine gleichwertige Berufsqualifikation nachweisen.

Dazu zählt auch ein in der EU, dem EWR oder in der Schweiz abgeschlossenes Hochschulstudium, wie zum Beispiel ein Ingenieurstudium,

- mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren in Vollzeit oder entsprechender Dauer bei Teilzeitausbildung
- und einem Studienschwerpunkt, der den Inhalten des Handwerks entspricht, das Sie ausüben wollen.

Soweit im Ausbildungsstaat neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.

Modul

Sachverhalt

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber des Handwerksbetriebs oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

Eine vollständige Auflistung der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Erforderliche Unterlagen

Einzelunternehmen

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Abschlusszeugnis der Hochschule (Kopie) und ggf. Nachweis der Berufsausbildung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag – sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Abschlusszeugnisse der Hochschule und ggf. Nachweis der Berufsausbildung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften

- Gemeint sind: offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweise oder vergleichbare Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und

Modul

Sachverhalt

Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen (Kopien)

- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Abschlusszeugnisse der Hochschule und ggf. Nachweis der Berufsausbildung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen

Bei juristischen Personen

- Gemeint sind: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweise oder vergleichbare Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Abschlusszeugnisse der Hochschule und ggf. Nachweis der Berufsausbildung (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen
- Angaben zur Betriebsleitung

Bei Anstellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit: Arbeitsvertrag (Kopie)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlusszeugnis der Hochschule und ggf. Nachweis der Berufsausbildung (Kopie)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz ein Hochschulstudium abgeschlossen. • Der Studienschwerpunkt entspricht den Inhalten des Handwerks, das sie ausüben wollen. • Die Regelstudienzeit betrug mindestens 3 Jahre. • Gegebenenfalls benötigen Sie zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung.
Kosten	<p>Die Höhe der Gebühren steht im Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein. • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen. • In Zweifelsfällen können Sie sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten) in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen für die Prüfung nachreichen. • Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die voraussichtliche Eintragung vorab mitgeteilt. • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte. • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer.
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e) Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. keine</p>
Frist	<p>Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen. • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt. • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einem Hochschulabschluss aus EU/EWR/CH • Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe • Eintragung betrifft: natürliche und juristische Personen rechtsfähige Personengesellschaften. • gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr • Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung • Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber oder Betriebsleitungen müssen eine für das auszuübendes Handwerk relevante Berufsqualifikation nachweisen: z.B. ein in der EU, dem EWR oder der Schweiz erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (z.B. Ingenieurstudium). Voraussetzung: Regelstudienzeit

Modul

Sachverhalt

mindestens 3 Jahre in Vollzeit Studienschwerpunkt entspricht dem auszuübenden Handwerk Ggf. zusätzlich eine in der EU, dem EWR oder der Schweiz abgeschlossene Berufsausbildung

- Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Hochschulabschluss aus der EU, dem EWR-Staat oder der Schweiz